

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ilsede (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 19. April 2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Für die Betreuung der Kinder in den Krippengruppen der Gemeinde Ilsede als Einrichtungen i.S.d. § 5 NKAG ist gem. § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ilsede (Kindertagesstättensatzung) eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
2. Für die Betreuung der nach § 53 ff. Sozialgesetzbuch (SGB XII) als nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder als von einer Behinderung bedroht anerkannten Kinder keine Gebühr erhoben.

§ 2 Entstehung und Beendung der Gebührenpflicht

1. Erhebungszeitraum für die Gebühren nach dieser Satzung ist der Kalendermonat.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird und endet mit dem letzten Tag des Monats, zu dem das Kind abgemeldet wird, oder die Benutzung der Tageseinrichtung endet.
3. Die Gebühr wird auch für Zeiten erhoben, in denen die jeweilige Tageseinrichtung geschlossen bleibt. Das gilt auch bei Krankheit oder sonstigen Abwesenheitsgründen des Kindes.
4. Bei Betriebseinschränkungen in Folge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, betriebsbedingten Arbeiten, behördlichen Verfügungen u.ä., besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die zur Ausübung der elterlichen Sorge gemäß § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches Berechtigten als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Die monatliche Gebühr für einen Platz in der Krippe Groß Ilsede (Ganztagsplatz) beträgt 328,00 €.
2. Die monatliche Gebühr für einen Platz in der Krippe Klein Ilsede (Dreivierteltagsplatz) beträgt 266,50 €.
3. Die Gebühr für die regelmäßige Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten beträgt in den Krippen Groß Ilsede und Klein Ilsede monatlich 20,50 € pro halbe Stunde.
4. Die Gebühr für die Nutzung einer halben Stunde Sonderöffnungszeit im Einzelfall beträgt 5,00 €.

§ 5 Geschwisterkindermäßigung

Besuchen mehrere in Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder gleichzeitig die Krippe und kommen die Sorgeberechtigten für den Unterhalt dieser Kinder auf, so ist nur für das älteste Kind die volle Gebühr zu zahlen. Die Gebühr für das zweite Kind beträgt 50 % der vollen Gebühr. Alle weiteren Geschwisterkinder werden gebührenfrei betreut.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebühr wird durch Fortgeltungsbescheid schriftlich festgesetzt.
2. Die festgesetzte Gebühr ist monatlich im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats zu zahlen.
3. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.09.2012, sowie der I. – III. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 27.03.2014, 24.03.2016 bzw. 03.04.2017 außer Kraft.

Ilsede, den 30.04.2018

gez. Fründt

Fründt

(Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Peine, Nr. 8 vom 14.05.2018)